

Vertrag

zwischen

Stadt Zürich, vertreten durch Stadtrat Dr. André Odermatt, Vorsteher des Hochbaudepartements, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich

und

1. **Kanton Zürich**, vertreten durch Regierungsrat Markus Kägi, Vorsteher der Baudirektion, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
2. **Universität Zürich (UZH)**, vertreten durch Dr. Silvia Steiner, Präsidentin des Universitätsrates und Peter Bodmer, Direktor Immobilien und Betrieb
3. **Universitätsspital Zürich (USZ)**, vertreten durch Martin Waser, Präsident des Spitalrates und Prof. Dr. med. Gregor Zünd, Vorsitzender der Spitaldirektion / CEO

betreffend

Schaffung von Wohnraum in Liegenschaften von Kanton Zürich / UZH / USZ

1. Präambel

Die Institutionen Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ), das Universitätsspital Zürich (USZ) und die Universität Zürich (UZH) gehen aufgrund der anstehenden Herausforderungen von einer erheblichen Zunahme der Raum- und Flächenbedürfnisse im heutigen Hochschulgebiet aus.

Zu diesem Zweck haben sie gemeinsam mit dem Planungsträger Kanton Zürich sowie der Standortgemeinde (Stadt Zürich) im September 2014 den Masterplan „Hochschulgebiet Zürich-Zentrum“ beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde der kantonale Richtplan angepasst (Beschluss des Kantonsrates vom 13.03.2017). Der Kanton Zürich beabsichtigt in der Folge, für einzelne Areale im Perimeter des Hochschulgebiets kantonale Gestaltungspläne festzusetzen, um die Voraussetzungen für die Deckung des Flächenbedarfs seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten (USZ und UZH) zu schaffen.

Der erwähnte Masterplan bzw. der vom Kantonsrat beschlossene Richtplaneintrag sehen vor, dass innerhalb des Perimeters des Hochschulgebiets die baulichen Entwicklungsbedürfnisse der Institutionen für Bildung, Forschung, Gesundheit und Kultur gegenüber anderen Nutzungen Vorrang haben sollen. Entsprechend soll innerhalb des Perimeters Hochschulgebiet Wohnraum zur Verwendung für die genannten Zwecke aufgehoben werden können.

Das USZ und die UZH nutzen derzeit zur Deckung namentlich ihres betrieblichen Raumbedarfs (zu Zwecken der Bildung, Forschung, Gesundheit und Kultur) verschiedene Liegenschaften in den an den Hochschulperimeter angrenzenden Bereichen. Einige dieser Liegenschaften befinden sich im Eigentum des Kantons, andere sind von der UZH / dem USZ von Dritten angemietet. Die Liegenschaften, die sich im Eigentum des Kantons Zürich befinden, sollen im Umfang der Wohnanteilsspflicht gemäss der dann geltenden Bau- und Zonenordnung der Wohnnutzung zugeführt werden und die von der UZH / dem USZ abgeschlossenen Mietverhältnisse in den angemieteten Objekten sollen vollständig aufgelöst werden, sofern innerhalb des Hochschulperimeters (Flächen-)Ersatz geschaffen worden ist. Darüber soll im Rahmen des Gebietsmanagements eine «Bilanz» geführt werden.

Die Parteien haben sich darauf geeinigt, zur Regelung und Konkretisierung der Realisierung von Wohnraum einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abzuschliessen.

Die Parteien wissen, dass nach derzeitigem Stand der Zeithorizont für eine Umsetzung der erforderlichen (Ersatz-)Bauten im Perimeter des Hochschulgebiets bis ungefähr ins Jahr 2035 reichen kann. Der Vertrag weist verschiedene Abhängigkeiten auf: Beständigkeit des Masterplans und/oder des Richtplans, Überweisung der BZO-Teilrevision gemäss öffentlicher Auflage vom 7. April

2017 an den Gemeinderat, Erlass und Rechtskraft der einzelnen Gestaltungspläne, baurechtliche Bewilligungen, Bewilligung der erforderlichen Mittel (namentlich durch die zuständigen Instanzen auf Seiten des Kantons bzw. von USZ und UZH) etc. Verändern sich insbesondere die angeführten Rahmenbedingungen massgeblich und/oder werden namentlich die genannten Bewilligungen nicht erteilt, wird dieser Vertrag an die veränderten Verhältnisse anzupassen sein (vgl. Ziffer 9).

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien was folgt:

2. Von diesem Vertrag erfasste Liegenschaften

Die Parteien haben sich für die Zwecke dieses Vertrags auf die im Anhang «Schaffung von Wohnraum in Liegenschaften von Kanton Zürich / UZH / USZ vom 21.06.2018» (Tabelle) aufgeführten Liegenschaften verständigt. Es handelt sich um Objekte, die derzeit den Zwecken der Bildung, Forschung, Gesundheit und Kultur dienen. Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der Anwendungsbereich dieses Vertrags beschränkt sich ausdrücklich auf die im Anhang genannten Liegenschaften.

Der Anhang zeigt das Potenzial für zukünftige Wohnnutzungen und macht zudem die Abhängigkeiten zwischen dem Projektfortschritt im Perimeter Hochschulgebiet und der Schaffung von Wohnraum in den aufgeführten Liegenschaften deutlich. Aus heutiger Sicht (siehe Umsetzungsgenda vom 30.01.2018, V2.0) bestehen im Wesentlichen drei Gruppen:

- Gruppe 1: Vom USZ genutzte Liegenschaften in Abhängigkeit von Realisierung / Bezug der «Sanierung des Westtrakts».
- Gruppe 2: Von der UZH genutzte Liegenschaften in Abhängigkeit von Realisierung / Bezug der Bauten im Areal «Wässerwies/FORUM UZH».
- Gruppe 3: Von der UZH genutzte Liegenschaften in Abhängigkeit von Realisierung / Bezug der Bauten im Areal «Schanzenberg».

Der Anhang bildet die verbindliche Grundlage für die Führung der gemäss Richtplan vorgesehenen Bilanz.

3. BZO-Teilrevision Hochschulgebiet Zürich-Zentrum

Die Parteien haben Kenntnis davon, dass die Stadt Zürich auf der Grundlage der Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 13.03.2017 die Bau- und Zonenordnung im Hochschulgebiet revidieren wird. Die BZO-Teilrevision für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum wurde am 7. April 2017 öffentlich aufgelegt. Die Vorlage wird derzeit in der gemeinderätlichen Spezialkommission Hoch-

baudepartement/Stadtentwicklung beraten. Das Hochschulgebiet wird gemäss der BZO-Teilrevision der Zone für öffentliche Bauten (Oe2 bis Oe7) zugewiesen. Unter der Voraussetzung, dass die geplante BZO-Teilrevision in dieser Form rechtskräftig wird, ist die im Masterplan «Hochschulgebiet Zürich-Zentrum» (Ziffer 4.1.2) vorgesehene Aufgabe der Stadt Zürich, die Wohnanteile der städtischen Bau- und Zonenordnung innerhalb des Perimeters Hochschulgebiet zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren oder aufzuheben, bereits vorgängig umgesetzt worden. Vorbehalten bleiben Ziffer 1 und Ziffer 9 dieses Vertrags. Der Kanton Zürich verzichtet vor diesem Hintergrund nicht auf die ihm als Eigentümer in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zustehenden Rechte.

4. Pflichten von Kanton Zürich, USZ und UZH

Grundsatz

Aus dem Anhang wird ersichtlich, welche der aufgeführten Liegenschaften sich im Eigentum des Kantons Zürich befinden und welche Liegenschaften die UZH bzw. das USZ von Dritten anmietet.

Der Kanton Zürich verpflichtet sich bezogen auf die im Anhang genannten Liegenschaften in seinem Eigentum, die sich in diesen oder in Teilen davon befindlichen Nutzungen zugunsten der Realisierung von Wohnraum zumindest im Umfang der Wohnanteilsspflicht aufzugeben. Massgeblich ist die Wohnanteilspflicht gemäss rechtskräftiger BZO im Zeitpunkt der Schaffung des Wohnraums (Baugesuch). Die UZH / das USZ verpflichten sich bezogen auf die im Anhang genannten, von Dritten angemieteten Liegenschaften, die bestehenden Mietverhältnisse unter Einhaltung der mietrechtlichen Bestimmungen vollständig aufzulösen.

Diese vertraglichen Pflichten besteht erst und frühestens, wenn im Perimeter Hochschulgebiet bezugsbereiter Ersatz besteht. Dabei sind die im Anhang genannten Abhängigkeiten und die Gruppeneinteilung zu beachten. Unter anderem wird das Vorliegen der entsprechenden rechtskräftigen Baubewilligungen für die jeweiligen Ersatzbauten im Perimeter Hochschulgebiet vorausgesetzt.

Damit der Kanton Zürich für die in seinem Eigentum befindlichen und von der UZH genutzten Liegenschaften die gemäss vorliegendem Vertrag vereinbarten Pflichten fristgerecht erfüllen kann, verpflichtet sich die UZH, die betreffenden kantonalen Liegenschaften innert der vereinbarten Frist an den Kanton Zürich zurückzuführen (vgl. Ziffer 7).

Übergangsrecht

Bis zum Zeitpunkt, in dem im Perimeter Hochschulgebiet bezugsfähiger Ersatz besteht, können der Kanton Zürich / das USZ / die UZH über die von dieser Vereinbarung erfassten Liegenschaf-

ten verfügen und diese namentlich auch für Zwecke der Bildung, Forschung, Gesundheit und Kultur nutzen. Es ist dem Kanton / dem USZ / der UZH umgekehrt aber auch erlaubt, schon vor der Realisierung bezugsfähiger Ersatzflächen im Perimeter Hochschulgebiet die Pflichten gemäss Vertrag zu erfüllen, falls sich wider Erwarten eine solche Möglichkeit anbietet. Diesfalls ist die Bilanz, wie in Ziffer 5 festgehalten, nachzuführen.

Besondere Bestimmungen für Liegenschaften im Eigentum

Eigentümer der besagten Liegenschaften im Anhang (Liegenschaften im Eigentum) ist der Kanton Zürich.

- Entscheidet sich der Kanton Zürich als Eigentümer die jeweilige Liegenschaft im Eigentum zu behalten, hat er bezogen auf die im Anhang aufgeführten Liegenschaften Wohnraum zumindest im Umfang der Wohnanteilsspflicht zu realisieren (vgl. nachstehende Ziffern).
- Entscheidet sich der Kanton Zürich als Eigentümer für einen Verkauf der Liegenschaft, ergeben sich für eine solche Veräusserung keinerlei Einschränkungen oder Auflagen aus diesem Vertrag. Die Abgabe im Baurecht sowie weitere veräusserungsähnliche Tatbestände sind dem Verkauf gleichgestellt. Der Kanton Zürich legt den entsprechenden Veräusserungsvertrag dem Koordinationsgremium vor.
- Sofern die Voraussetzungen von RRB Nr. 704/2016 gegeben sind und keine gewichtigen Interessen des Kantons Zürich entgegenstehen, informiert der Kanton Zürich die Stadt Zürich vorgängig über geplante Verkäufe oder veräusserungsähnliche Tatbestände hinsichtlich der von dieser Vereinbarung erfassten Liegenschaften, damit die Stadt Zürich Gelegenheit erhält, eine Kaufofferte einzureichen. Vorbehalten bleiben eine Änderung des genannten Regierungsratsbeschlusses sowie weitere, diesem Beschluss entgegenstehende Entscheide des Regierungsrates im Einzelfall.

Besondere Bestimmungen für Liegenschaften in Miete

Das USZ / die UZH haben gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft der Ersatzbauten im Perimeter Hochschulgebiet die von diesem Vertrag erfassten Mietobjekte unter Einhaltung der mietrechtlichen Bestimmungen aufzugeben. Dabei dürfte die ordentliche Kündigung im Vordergrund stehen. Das USZ / die UZH legen dem Koordinationsgremium die zum Nachweis erforderlichen mietrechtlichen Dokumente vor (z.B. Kündigung).

Erfüllung der vertraglichen Pflicht

Die Verpflichtungen des Kantons Zürich / des USZ / der UZH gelten insgesamt als erfüllt, wenn in der Bilanz für sämtliche Liegenschaften gilt, dass sie entweder zumindest im Ausmass der Wohnanteilsspflicht gemäss rechtskräftiger BZO im Zeitpunkt der Schaffung des Wohnraums (Baugesuch) der Wohnnutzung zugeführt, vollständig verkauft oder die Miete vollständig gekündigt wurde.

5. Darstellung der Liegenschaften in der Bilanz

Grundsatz

Mit der Realisierung von Wohnraum für die vom Vertrag erfassten Liegenschaften im Eigentum des Kantons zumindest im Umfang der Wohnanteilsspflicht bzw. mit der vollständigen Auflösung der vom Vertrag erfassten mietrechtlichen Verhältnisse gelten die Verpflichtungen des Kantons Zürich / der UZH / des USZ als erfüllt. Massgeblich ist die Wohnanteilsspflicht gemäss der rechtskräftigen BZO im Zeitpunkt der Wohnraumschaffung (Baugesuch). Die jeweilige Liegenschaft ist in der Bilanz als «erfüllt» zu führen. Die Verpflichtung ist ebenfalls erfüllt, wenn die Liegenschaft vom Kanton Zürich verkauft wurde. Diesfalls ist die betreffende Liegenschaft als «erfüllt durch Verkauf» in der Bilanz zu führen. Andere Veräusserungstatbestände, zum Beispiel Abgabe im Baurecht, sind entsprechend in der Bilanz anzugeben.

Weitere Fälle der Vertragserfüllung

Ebenfalls als «erfüllt» zu führen sind Liegenschaften:

- die bereits vor der Bezugsbereitschaft der Ersatzflächen im Perimeter Hochschulgebiet zumindest im Ausmass der Wohnanteilsspflicht der Wohnnutzung zugeführt werden (vgl. Ziffer 4; Übergangsrecht);
- bei denen bereits vor Bezugsbereitschaft der Ersatzflächen im Perimeter Hochschulgebiet die bestehenden Mietverhältnisse vollständig aufgelöst werden. (vgl. Ziffer 4; Übergangsrecht).

Als «erfüllt durch Verkauf» sind auch Liegenschaften zu führen, wenn der Verkauf schon vor der Bezugsbereitschaft von Ersatzflächen im Perimeter Hochschulgebiet erfolgt.

Teilflächen

Werden vor der Bezugsbereitschaft der Ersatzflächen im Perimeter Hochschulgebiet nur Teilflächen zumindest im Ausmass der Wohnanteilsspflicht der Wohnnutzung zugeführt bzw. die bestehenden Mietverhältnisse nur teilweise aufgelöst bzw. nur Teilflächen veräussert, ist in der Bilanz anzugeben, zu welchem Teil die Erfüllung erfolgte.

Vorgehen

Der Kanton Zürich / das USZ / die UZH verpflichten sich, dem Koordinationsgremium erstmals ab der Rechtskraft des ersten Gestaltungsplans für Bauten innerhalb des Perimeters Hochschulgebiet (vgl. Gruppen gemäss Anhang sowie Ziffer 2) und in der Folge periodisch (in der Regel auf Ende März eines jeden Jahres) Bericht über den Stand der Vertragserfüllung zu erstatten. Sie beantragen dem Koordinationsgremium mit diesem Bericht, welche Liegenschaften als «erfüllt» bzw. als «erfüllt durch Verkauf» zu führen sind.

Kann die Stadt Zürich dem Antrag nicht folgen, hat sie dies dem Koordinationsgremium schriftlich und begründet darzulegen.

Die Vertragsparteien streben diesfalls eine einvernehmliche Beilegung der Differenzen mittels dem Einzelfall gerecht werdenden und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrenen Lösungen an. Es kann eine Eskalation über das Gebietsmanagement und/oder über die hierarchischen Stufen des jeweiligen Vertragspartners erfolgen. Ultima ratio bleibt das Ergreifen von Rechtsmitteln oder das Einreichen einer verwaltungsrechtlichen Klage.

6. Koordinationsgremium

Die Parteien setzen ein Koordinationsgremium ein, das für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Belange zuständig ist. Es tritt erstmals und frühestens zusammen, wenn eine der im Anhang genannten Liegenschaften aus Sicht einer Partei in der Bilanz als «erfüllt» (ganz oder teilweise) gelten soll.

Es besteht aus je einem Vertretenden der diesen Vertrag unterzeichnenden Parteien unter dem Vorsitz der Stadt Zürich. Alle Parteien haben ein Anhörungsrecht. Es tritt nach Bedarf und auf Einladung des Vorsitzes zusammen. Jede Vertragspartei kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sowohl der Stadt Zürich als auch dem Kanton Zürich (bestehend aus den Vertretern des Kantons, des USZ und der UZH) stehen je 1 Stimme zu. Das Koordinationsgremium hat somit zwei Stimmen. Das Stimmrecht wird auf Seiten des Kantons von den Kantonsvertretern (Baudirektion) ausgeübt. Das Koordinationsgremium entscheidet in der Regel einstimmig. Es besteht Stimmzwang.

Das Koordinationsgremium kann einstimmig festlegen, dass eine oder mehrere der im Anhang genannten Liegenschaften in der Bilanz als «erfüllt» (ganz oder teilweise) zu führen sind.

Aufgaben und Kompetenzen des Koordinationsgremiums werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Im Falle der Uneinigkeit richtet sich die Eskalation nach den Bestimmungen von Ziffer 5.

7. Fristen

Im Rahmen ihrer Informationspflicht zuhanden des Koordinationsgremiums (vgl. Ziffer 6) legen der Kanton Zürich / das USZ / die UZH dar, wann die Bezugsbereitschaft der Ersatzbauten vorgesehen ist bzw. vorliegt.

Liegenschaften im Eigentum des Kantons

Die UZH hat gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft der Ersatzbauten im Perimeter Hochschulgebiet insgesamt 12 Monate Zeit, um die gemäss Anhang von ihr genutzten kantonalen Liegenschaften dem Kanton Zürich zurückzugeben.

Der Kanton Zürich hat gerechnet ab dem Zeitpunkt der Rückgabe der kantonalen Liegenschaften durch die UZH insgesamt 24 Monate Zeit, um die vertraglichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erfüllen.

Während der Dauer, die für die Einholung der notwendigen finanzrechtlichen Bewilligungen bei den jeweils zuständigen Instanzen erforderlich ist, stehen diese Fristen still. Der Stillstand der Frist beginnt mit der Einreichung des Antrags zur Einholung der finanzrechtlichen Bewilligung bei der zuständigen Instanz. Gleiches gilt für die Dauer der Verfahren bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung (unter Einschluss allfälliger nutzungsplanerischer Verfahren sowie allfälliger Rechtsmittelverfahren), wobei der Stillstand der Frist mit der Einreichung des Baugesuchs bei der zuständigen Stelle beginnt. Der Kanton Zürich / die UZH setzen die Stadt Zürich sowohl vom Umstand, dass die entsprechenden Verfahren eingeleitet wurden, als auch vom Vorliegen der jeweiligen Bewilligung in Kenntnis.

Liegenschaften in Miete

Das USZ / die UZH haben gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft der Ersatzbauten im Perimeter Hochschulgebiet für die im Anhang genannten Mietliegenschaften 6 Monate Zeit, um die mietrechtlich erforderlichen Schritte zur Aufgabe der erwähnten Nutzungen vorzunehmen. Sofern sich mietrechtlich längere Fristen ergeben, haben das USZ / die UZH das Koordinationsgremium darauf hinzuweisen. Diesfalls ist der Stadt Zürich auf Antrag Einsicht in die massgebenden Bestimmungen des Mietvertrags zu geben und es sind allenfalls je Einzelfall abweichende Fristen zu vereinbaren. Während der Dauer allfälliger mietrechtlicher Streitigkeiten steht diese Frist still.

8. Neuverhandlung bei nicht fristgerechter Erfüllung

Vermögen der Kanton Zürich / das USZ / die UZH insgesamt die Fristen gemäss Ziffer 7 nicht oder nur teilweise einzuhalten, bleiben dennoch die vertraglichen Pflichten bestehen, solange keine Anpassung in Schriftform zustande kommt.

Die Parteien nehmen jedoch Verhandlungen über die Ansetzung neuer Fristen, innert derer der Kanton Zürich / das USZ / die UZH diesen Vertrag zu erfüllen haben, auf. Gleichzeitig prüfen die Parteien, ob beispielsweise die Realisierung von raumplanerischen Ausgleichs- oder Aufwertungsmassnahmen zugunsten des Quartiers Gegenstand einer vertraglichen Regelung bilden könnte.

9. Neuverhandlung bei wesentlichen veränderten Verhältnissen

Verändern sich bis zum Bezug die Verhältnisse wesentlich, bleiben dennoch die vertraglichen Pflichten bestehen, solange keine Anpassung in Schriftform zustande kommt. Jedoch ist das Vorgehen im Koordinationsgremium zu besprechen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diesen Vertrag einvernehmlich und unter Einhaltung von dessen Sinn und Zweck den veränderten Verhältnissen anzupassen. Beispiele für massgeblich veränderte Verhältnisse sind:

- Nichtzustandekommen von baurechtlichen Bewilligungen (hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum für die vom Vertrag erfassten Liegenschaften),
- Nichtzustandekommen der Bewilligung der erforderlichen Mittel (namentlich durch die zuständigen Instanzen auf Seiten des Kantons bzw. von USZ und UZH) etc.

10. Anpassung des Vertrages in Schriftform

Für jede Anpassung dieses Vertrags ist die Schriftform erforderlich.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich. Die Parteien gehen davon aus, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig ist.

12. Vorbehalt

Dieser Vertrag bindet die Parteien erst dann und nur solange, als folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Genehmigungen des Vertrags durch die zuständigen Instanzen der vier auf Seite 1 des Vertrages aufgeführten Vertragsparteien liegen vor;
- Fortbestand und Geltung des Masterplans «Hochschulgebiet Zürich-Zentrum»;
- Fortbestand und Geltung des Richtplanes «Hochschulgebiet Zürich-Zentrum»;
- Rechtskraft, Fortbestand und Geltung der jeweiligen Gestaltungspläne für die im Anhang genannten Areale im Perimeter Hochschulgebiet;

- Je rechtskräftige Baubewilligungen für die Ersatzbauten im Perimeter Hochschulgebiet (vgl. Ziffer 2 sowie Anhang).

Sind die obigen Bedingungen nur teilweise erfüllt (z.B. nur einzelne Gestaltungspläne werden rechtskräftig), so bindet der Vertrag die Parteien im Umfang der teilweise und kumulativ erfüllten Bedingungen.

13. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Vertragsexemplar im Original.

14. Anhang

Der Anhang «Schaffung von Wohnraum in Liegenschaften von Kanton Zürich / UZH / USZ vom 21.06.2018» mit den aufgeführten Liegenschaften bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Zürich,

Kanton Zürich

vertreten durch die Baudirektion


.....

Regierungsrat Markus Kägi

Zürich, **07.10.2014**

Universitätsspital Zürich

vertreten durch


.....
Prof. Dr. med. Gregor Zünd


.....
Martin Waser

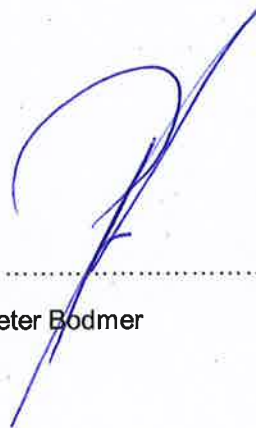
Zürich, 9.11.18

Universität Zürich

vertreten durch

S. Steiner

Dr. Silvia Steiner



Peter Bodmer

Zürich, 16.11.2018

Stadt Zürich

vertreten durch

André Odermatt

Stadtrat Dr. André Odermatt

Schaffung von Wohnraum in Liegenschaften von Kanton/UZH/USZ

Tabelle, Anhang zu Vertrag

Stand 21.06.2018 revidiert:								Bilanz
Nutzer	Objekt- bezeichnung	Adresse	Potenzial HNF (m2)	Liegenschaft im Eigentum Kanton	Liegenschaft in Miete	Abhängigkeit	voraussichtliche Fertigstellung**	
UZH	FLO	Florhofgasse 11	915	915		Schanzenberg	2035	
UZH	FRS	Freiensteinstrasse 5	367	367		Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	FRD	Freiestrasse 15	637	637		Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	MOO	Moussonstrasse 15	552		552	Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	MUG	Mühlegasse 21	443	443		Schanzenberg	2035	
UZH	PES	Pestalozzistrasse 24	303		303	Schanzenberg	2035	
UZH	PET	Pestalozzistrasse 50/52	812	812		Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	PLB	Plattenstrasse 28	229		229	Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	PLC	Plattenstrasse 30	42	42		Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	PLD	Plattenstrasse 32	908	908		Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	PLH	Plattenstrasse 47	551	551		Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	PLK	Plattenstrasse 54	484	484		Wässerwies/Forum UZH	2027	
UZH	RAD	Rämistrasse 62	640	640		Schanzenberg	2035	
UZH	RAE	Rämistrasse 64	658	658		Schanzenberg	2035	
UZH	RAF	Rämistrasse 66	532	532		Wässerwies/Forum UZH*	2027	
UZH	RAG	Rämistrasse 68	767	767		Schanzenberg	2035	
UZH	SEI	Seilergraben 49	873		873	Schanzenberg	2035	
UZH	UNK	Universitätsstrasse 84	430		430	Wässerwies/Forum UZH	2027	
USZ	VOL59	Voltastrasse 59	289		289	Sanierung West Trakt	2030	
UZH	WIL	Wilfriedstrasse 6	584		584	Schanzenberg	2035	
UZH	ZAE	Zähringerstrasse 24	90		90	Schanzenberg	2035	
UZH	ZUP	Zürichbergstrasse 43	468	468		Schanzenberg	2035	
USZ	ZUR44	Zürichbergstrasse 44	145		145	Sanierung West Trakt	2030	
			11'719	8'224	3'495			

* voraussichtlich frühzeitige Rückgabe

** Umsetzungsagenda, Ablaufplan V2.0, Stand 30. Januar 2018